



**Projektwettbewerb
Erweiterung
Schulanlage Walkermatte Biel**

Wettbewerbsprogramm

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Allgemeine Bestimmungen zum Verfahren	4
2.1 Veranstalter und Auftraggeber, Wettbewerbssekretariat	
2.2 Wettbewerbsart und Verfahren	
2.3 Massgebende Grundlagen	
2.4 Verfahrenssprache / Sprache der Eingaben	
2.5 Preisgericht	5
3. Bewerbung, Präqualifikation	6
3.1 Ausschreibung	
3.2 Teilnahmeberechtigung	
3.3 Bewerbung	
3.4 Eingabeort, Eingabetermin	
3.5 Beurteilung	7
3.6 Eröffnung, Rechtsmittel, Gerichtsstand, Entschädigung	
4. Projektwettbewerb	8
4.1 Allgemein	
4.2 Teilnehmer	
4.3 Gesamtpreissumme	
4.4 Vorprüfung	
4.5 Ankäufe	
4.6 Weiterbearbeitung nach dem Projektwettbewerb	9
4.7 Urheberrecht	
4.8 Eröffnung, Rechtsmittel, Gerichtsstand	10
4.9 Publikation und Ausstellung	
5. Ablauf des Verfahrens, Termine	11
6. Wettbewerbsunterlagen	13
7. Einzureichende Arbeiten	14
8. Bestimmungen zur Aufgabenstellung	16
8.1 Wettbewerbsperimeter	
8.2 Baurecht	
8.3 Baureglement, Bauverordnung, Baulinienreglement der Stadt Biel	
8.4 Die bestehenden Anlagen im Wettbewerbsperimeter	23
8.5 Wettbewerbsaufgabe	24
8.6 Raumprogramm	27
9. Beurteilung	29
10. Genehmigung	30
10.1 Genehmigung durch das Preisgericht	
10.2 Genehmigung durch den SIA	
11. Schlussbestimmungen	31

1. Einleitung

Die Schule Walkermatte wurde in den späten 1960er-Jahren durch die Bieler Architekten "Gruppe 44" im Bieler Quartier Beaumont realisiert. Der erhöht an den beginnenden Hängen des Jurasüdfusses gelegene, terrassiert angelegte Sichtbetonbau ist von hoher architektonischer Qualität und im Bauinventar der Stadt Biel aufgeführt.

Der gut unterhaltene Bau bedarf keiner Sanierung. Die eventuelle Einführung von Basisstufen für Kinder bis zur 2. Klasse wird höchstens geringfügige bauliche Anpassungen auslösen.

Hingegen verlangt die grössere Belegung der Schulanlage, sowie das zu erweiternde Angebot für die Tagesbetreuung ausserhalb der Schulzeit eine Erweiterung der Strukturen.

Der Bieler Stadtrat hat deshalb im November 2010 einen Kredit zur Durchführung eines Architekturwettbewerbes und für die darauf folgende Projektierung der baulichen Erweiterung bewilligt.

Trotz der überschaubaren Grösse stellt der Entwurf des Erweiterungsbaus in der gegebenen, straff konzipierten Anlage hohe Anforderungen.

Bewertet werden sowohl die architektonischen und funktionellen Qualitäten, wie auch ein energetisch und wirtschaftlich sinnvolles Konzept.

Die ca. 10 Teilnehmer werden mit einer öffentlich ausgeschriebenen Präqualifikation ermittelt. Das Verfahren richtet sich nach dem öffentlichen Vergaberecht und der SIA Norm 142.

2. Allgemeine Bestimmungen zum Verfahren

2.1 Veranstalter und Auftraggeber, Wettbewerbssekretariat

Veranstalter und Auftraggeber ist die Einwohnergemeinde Biel. Diese ist ebenfalls Grundeigentümerin des Planungsgebietes.

Die Baudirektion der Stadt Biel, vertreten durch die Abteilung Hochbau, übernimmt die Federführung des Verfahrens.

Korrespondenzadresse des Wettbewerbssekretariats:

Baudirektion der Stadt Biel
Abteilung Hochbau
Zentralstrasse 49 / PF
2501 Biel

Schalterzeiten Abteilung Hochbau (2. Obergeschoss):
8.00-11.45 Uhr, 14.00-17.00 Uhr, Freitag -16.00 Uhr

2.2 Wettbewerbsart und Verfahren

Laut Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ist der Architektenauftrag, gemessen an der voraussichtlichen Auftragssumme öffentlich auszuschreiben.

Es wird ein anonymer Projektwettbewerb. Eingeladen werden nach Präqualifikation (selektives Verfahren) ca. 10 Architekturbüros mit entsprechender Qualifikation.

2.3 Massgebende Grundlagen

Das schweizerische Recht, insbesondere die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV) vom 11. Juni 2002 mit der dazugehörigen Verordnung vom 16. Oktober 2002.

Die SIA Ordnung 142 (2009), Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe.

Das vorliegende Wettbewerbsprogramm.

Die Änderungen und Ergänzungen aufgrund der Fragenbeantwortung.

2.4 Verfahrenssprache / Sprache der Eingaben

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Die Bewerbungen können in deutscher oder französischer Sprache verfasst werden.

Die Eingaben zum Projektwettbewerb sind zur Wahrung der Anonymität ausschliesslich in deutscher Sprache zu verfassen.

2.5 Preisgericht

Sachpreisrichter:

Pierre-Yves Moeschler	Bildungs-, Sozial- und Kulturdirektor der Stadt Biel
Peter Walther	Leiter Abteilung Schule und Sport
Marianne Ciccozzi	Schulleiterin Walkermatte/Neumarkt (deutschsprachige Schulen und Kindergärten)

Ersatzmitglied:

Joseline Marti	Directrice de l'entité Centre (französischsprachige Schulen Walkermatte und Neumarkt, Schule und Kindergärten)
----------------	--

Fachpreisrichter:

Jacqueline Pittet	Architektin EPFL SIA FAS
Oliver Schmid	Architekt FH SIA BSA
Yves Milani	Architekt ETH SIA
Jürg Saager	Architekt ETH SIA, Baudirektion, Leiter Abteilung Hochbau

Ersatzmitglied:

Christian Stucki	Architekt HTL, Baudirektion, Abteilung Hochbau, Projektleiter
------------------	---

Fachexpertin (nicht stimmberechtigt):

Karin Zaugg	Fachstelle für Denkmalpflege der Stadt Biel
-------------	---

Das Preisgericht kann weitere Fachexperten ohne Stimmrecht beiziehen.

3. Bewerbung, Präqualifikation

3.1 Ausschreibung

Das Verfahren wird gemäss Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV) im Amtsblatt des Kantons Bern und im Feuille officielle du Jura bernois, sowie auf www.simap.ch ausgeschrieben.

Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung im zweisprachigen Bieler Amtsanzeiger / Feuille officielle de la ville de Bienne.

3.2 Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme berechtigt sind Architekten und Architektinnen mit Eintrag in das schweizerische Register A oder B oder mit entsprechendem Abschluss einer Hochschule oder Fachhochschule. Bewerber aus dem Ausland müssen gemäss Bestimmungen des Landes ihres Geschäftssitzes zur Berufsausübung als Architekt zugelassen sein.

Zudem muss das Selbstdeklarationsformular vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt sein. Die darin gestellten Forderungen müssen erfüllt sein.

3.3 Bewerbung

Einzureichen sind:

- Ausgefülltes und unterzeichnetes Formular "Selbstdeklaration für Bauaufträge, Lieferungen und Dienstleistungen" (Formular im Anhang). Die darin erwähnten Nachweise werden später von den zum Projektwettbewerb ausgewählten Bewerbern eingefordert (siehe Pt. 5.5).
- Kurze Bewerbung mit Motivationstext und Büroporträt, mit Angaben über Gründungsjahr, Mitarbeitende und Infrastruktur.
- Darstellung von neueren ausgeführten und projektierten Objekten sowie Wettbewerbsbeiträgen. Die Angaben sind auf die Zuschlagskriterien unter Pt. 3.5 auszulegen.

Zugelassen sind dafür nebst Selbstdeklaration drei A3-Blätter (Papier) im Querformat für die Bewerbung, das Büroporträt und die Darstellung von bearbeiteten Objekten. Alle Blätter sind mit Name, Adresse und E-Mail-Adresse zu versehen. Weitergehende Unterlagen werden von der Beurteilung ausgeschlossen.

3.4 Eingabeort, Eingabetermin

Die Bewerbungsunterlagen sind in einem verschlossenen Kuvert mit dem Vermerk "Erweiterung Schulanlage Walkermatte" bis spätestens 29. April 2010 einzugeben an das Wettbewerbssekretariat (Adresse siehe Pt. 2.1).

Massgebend für das Einhalten der Bewerbungsfrist ist das effektive Eintreffen per Kurier (Schalterzeiten gemäss Pt. 2.1) oder der Poststempel (**A-Post, leserlichen Handstempel verlangen**), wobei Posteingänge nur während 7 Kalendertagen nach der Eingabefrist berücksichtigt werden können. Die Bewerber tragen die Verantwortung für das rechtzeitige Eintreffen.

3.5 Beurteilung

Die Bewerbungen werden vom Preisgericht (siehe Pt. 2.5) beurteilt. Es bestimmt, je nach Angebot, ca. 10 einzuladende Teilnehmer am Projektwettbewerb.

Die Auftraggeberin stellt in Aussicht, bei entsprechenden Bewerbungen und Qualifikation 2 bis 3 junge Büros (mit Gründungsjahr nach 2005) einzuladen.

Eignungskriterien

- Teilnahmeberechtigung gemäss Pt. 3.2.
- Ausgefülltes und unterzeichnetes Formular "Selbstdeklaration". Erfüllung der darin deklarierten Verpflichtungen.

Zuschlagskriterien

- Angemessene oder entwicklungsfähige personelle und strukturelle Ressourcen zur Erfüllung der beabsichtigten Weiterbearbeitung nach dem Projektwettbewerb.
- Realisierte Bauten oder Wettbewerbserfolge, aus denen sich die Kompetenz des Bewerbers für die gestellte Wettbewerbsaufgabe ableiten lässt. Bei Nachwuchsbüros kann die Beurteilung verstärkt über Wettbewerbsbeiträge und Projekte erfolgen.
- Bewerbung und Motivationstext, Bekundung des Interesses an der konkreten Aufgabestellung.

Bewertung

Kriterium	Bewertung	Pt.	Gewichtung
A Personelle und strukturelle Leistungsfähigkeit	eher ungenügend	1	20%
	genügend Potenzial	2	
	gut	3	
	sehr gut	4	
B Städtebauliche und architektonische Qualitäten von Referenzbauten oder -projekten und Wettbewerbsbeiträgen. Überzeugende Umsetzung der Nutzerbedürfnisse, effiziente, wirtschaftliche und flexible Betriebsorganisation.	nicht oder kaum urteilbar	1	60%
	wenig überzeugend	2	
	gut	3	
	sehr überzeugend	4	
C Bewerbung / Motivationstext	wenig interessant	1	20%
	ansprechend	2	
	überzeugend	3	
	sehr überzeugend	4	

3.6 Eröffnung, Rechtsmittel, Gerichtsstand, Entschädigung

Das Resultat der Präqualifikation mit der Liste der am Projektwettbewerb eingeladenen Teilnehmer wird allen Bewerbern mittels Zuschlagsverfügung eröffnet.

Der Entscheid kann innert 10 Tagen nach Eröffnung beim Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Biel angefochten werden (Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen).

Entscheide des Preisgerichts in Ermessensfragen können nicht angefochten werden.

Ein Verfahren mittels Beschwerde beim SIA Generalsekretariat gemäss SIA 142, Art. 28 ist in Folge des oben erwähnten Gesetzes ausgeschlossen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Biel-Nidau.

Die Teilnahme an der Präqualifikation wird nicht entschädigt.

4. Projektwettbewerb

4.1 Allgemein

Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen zum Verfahren gemäss Pt. 2.

Die Veranstalterin behält sich vor, den Projektwettbewerb erst nach Bereinigung von allfälligen Beschwerden gegen den Entscheid der Präqualifikation auszulösen.

4.2 Teilnehmer

Zur Teilnahme am Projektwettbewerb zugelassen sind die anlässlich der Präqualifikation vom Preisgericht gewählten Bewerber. Diese haben ihre definitive Teilnahme schriftlich zu bestätigen (Pt 5.5).

Die Teilnehmer werden im definitiven Wettbewerbsprogramm an dieser Stelle aufgeführt.

Die Teilnahme am Projektwettbewerb erfolgt anonym.

4.3 Gesamtpreisumme

Für Preise und Ankäufe wird eine Gesamtpreisumme von CHF 90'000.00 (exkl. MwSt.) ausgesetzt. Der Betrag wird vom Preisgericht für drei bis fünf Preise und Ankäufe verwendet.

4.4 Vorprüfung

Die Vorprüfung im Projektwettbewerbsverfahren wird von der Baudirektion Biel, Abteilung Hochbau und Abteilung Stadtplanung durchgeführt.

4.5 Ankäufe

Hervorragende Wettbewerbsbeiträge, die wegen wesentlichen Verstössen gegen die Programmbestimmungen von der Preiserteilung ausgeschlossen wurden, können angekauft werden.

Angekaufte Wettbewerbsbeiträge können durch das Preisgericht rangiert und derjenige im ersten Rang auch zur Weiterbearbeitung empfohlen werden. Dazu ist ein Preisgerichtsentscheid mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen und die Zustimmung aller Vertreter des Auftraggebers notwendig (SIA 142, Art. 22).

4.6 Weiterbearbeitung nach dem Projektwettbewerb

Die Auftraggeberin beabsichtigt das vom Preisgericht zur Ausführung vorgeschlagene Projekt zu realisieren.

Vorbehalten bleibt die Sprechung des Projektierungs- und des Ausführungskredites durch den Stadtrat, respektive durch das Volk.

Dem Siegerteam wird der Gesamtauftrag in Aussicht gestellt. In begründeten Fällen und in Absprache mit dem Team behält sich die Auftraggeberin vor, Teilleistungen für die Realisierung an Dritte zu vergeben, mindestens 64.5% der Teilleistungen gemäss SIA Ordnung 102 verbleiben beim Architektenteam.

Der Auftrag wird mit Honorar nach Baukosten mit den folgenden Konditionen und Faktoren vergeben:

n	Baukategorie IV (Primar- und Sekundarschulen), Faktor	1.0
p	Koeffizienten Z1, Z2, gemäss SIA-Tarif 2011 (bleiben fest ohne Anpassung)	0.062 / 10.58
h	Stundenansatz (exkl. MwSt.)	CHF 145.00
r	Anpassungsfaktor	1.0
s	Faktor für Sonderleistungen	1.0
i	Teamfaktor	1.0

Preisgelder sind nicht Teil der Honorare.

Es gilt die Regelung gemäss SIA 142, Art. 27, betreffend Ansprüchen des vom Preisgericht empfohlenen Projektverfassers.

Allfällige Aufträge im Zusammenhang baulichen Anpassungen der bestehenden Gebäude werden gemeinsam mit dem Neubau auf der gleichen Basis honoriert. Der Umbauzuschlag beträgt für diese Bauteile 10%.

4.7 Urheberrecht

Das Urheberrecht an den Wettbewerbsbeiträgen bleibt bei den Verfassern. Die Veranstalterin darf die Projekte unter vollständiger Angabe der Autoren veröffentlichen.

4.8 Eröffnung, Rechtsmittel, Gerichtsstand

Das Wettbewerbsresultat wird allen Teilnehmern mittels Zuschlagsverfügung eröffnet. Der Entscheid kann innert 10 Tagen nach Eröffnung beim Regierungstatthalter des Amtsbezirks Biel angefochten werden (Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen).

Entscheide des Preisgerichts in Ermessensfragen können nicht angefochten werden.

Ein Verfahren mittels Beschwerde beim SIA Generalsekretariat gemäss SIA 142, Art. 28 ist in Folge des oben erwähnten Gesetzes ausgeschlossen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Biel-Nidau.

4.9 Publikation und Ausstellung

Nach der Beurteilung durch das Preisgericht werden sämtliche Entwürfe unter Namensnennung der Projektverfasser während mindestens 10 Tagen öffentlich ausgestellt.

Zeit und Ort der Ausstellung sowie das Ergebnis der Beurteilung durch das Preisgericht werden der Tages- und Fachpresse bekannt gegeben.

Den Wettbewerbsteilnehmern werden die Ausstellungsdaten und der Bericht des Preisgerichts zusammen mit der Eröffnung des Wettbewerbsresultates (Zuschlagsverfügung) zugestellt.

5. Ablauf des Verfahrens, Termine

5.1 Publikation

Das Verfahren wird im Amtsblatt des Kantons Bern und im Feuille officielle du Jura bernois, sowie auf www.simap.ch ausgeschrieben. Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung im zweisprachigen Bieler Amtsanzeiger / Feuille officielle de la ville de Bienne.

16. März 2011

5.2 Bezug Wettbewerbsprogramm

Das Programm kann von der web-Seite der Stadt Biel www.biel-bienne.ch heruntergeladen oder per E-Mail unter hochbau@biel-bienne.ch oder schriftlich beim Wettbewerbssekretariat (siehe Pt. 2.1) bestellt werden.

5.3 Bewerbung zur Präqualifikation

Die Bewerbungsunterlagen sind gemäss Pt. 3 einzureichen.

Massgebend für das Einhalten der Bewerbungsfrist ist das effektive Eintreffen per Kurier (Schalterzeiten) oder der Poststempel (A-Post, Handstempel verlangen), wobei Posteingänge nur während den 7 Kalendertagen nach der Eingabefrist berücksichtigt werden. Die Teilnehmer tragen die Verantwortung für das rechtzeitige Eintreffen.

Eingabefrist 29. April 2011

5.4 Eröffnung des Resultates der Präqualifikation

Eröffnung mittels Zuschlagsverfügung gemäss Pt 3.6

27. Mai 2011

Bei Vorlage von Beschwerden zum Entscheid der Präqualifikation können die im Folgenden festgelegten Termine allenfalls verzögert werden.

5.5 Teilnahmebestätigung für Projektwettbewerb

Eingabefrist der schriftlichen Bestätigung der ausgewählten Teilnehmer betreffend ihrer definitiven Teilnahme am Projektwettbewerb. Dem Schreiben sind die Nachweise zum Formular "Selbstdeklaration für Bauaufträge, Lieferungen und Dienstleistungen" beizulegen.

6. Juni 2011

5.6 Wettbewerbsunterlagen

Der Versand der Unterlagen durch das Wettbewerbssekretariat erfolgt am

10. Juni 2011

Die Teilnehmer haben die Vollständigkeit der Unterlagen anhand der Liste unter Pt. 6 zu prüfen und allenfalls fehlende Unterlagen beim Wettbewerbssekretariat nachzufordern.

5.7 Modellgrundlagen

Die Modellgrundlagen sind von den Teilnehmern direkt beim Wettbewerbssekretariat (siehe Pt. 2.1) während den Schalteröffnungszeiten abzuholen.

vom 13. Juni 2011
bis 17. Juni 2011

5.8 Fragenbeantwortung

Die Teilnehmer richten ihre Fragen schriftlich und anonym (ohne Kennwort) mit dem Vermerk "Wettbewerb Schulanlage Walkermatte Biel" an das Wettbewerbssekretariat (siehe Pt. 2.1).

Massgebend für das Einhalten der Frist ist das effektive Eintreffen per Kurier (Schalterzeiten) oder der Poststempel (A-Post, leserlichen Handstempel verlangen), wobei Posteingänge nur während den 5 Kalendertagen nach der Eingabefrist berücksichtigt werden. Fragestellung spätestens

bis 24. Juni 2011

Die Fragen werden vom Preisgericht schriftlich beantwortet spätestens

bis 1. Juli 2011

5.9 Abgabe der Wettbewerbsbeiträge

Alle geforderten Wettbewerbsarbeiten gemäss Pt. 7 (ohne Modell), sind **anonym** mit dem Vermerk "Wettbewerb Schulanlage Walkermatte Biel" und versehen mit dem Kennwort des Projektverfassers fristgerecht einzugeben.

Massgebend für das Einhalten der Eingabefrist ist die durch das Wettbewerbssekretariat quittierte Abgabe am Schalter (Ort und Schalteröffnungszeiten gemäss Pt. 2.1) oder der Poststempel (**A-Post, leserlichen Handstempel verlangen**).

Zusätzlich wird auf die Wegleitung 142i-301 des SIA "Postversand von Wettbewerbseingaben" verwiesen. Download unter <http://www.sia.ch/d/praxis/wettbewerb/information.cfm>

Eingabefrist

9. September 2011

5.10 Abgabe des Modells

Das Modell ist verschlossen, anonym, mit dem Vermerk "Wettbewerb Schulanlage Walkermatte Biel" und versehen mit dem Kennwort des Projektverfassers fristgerecht abzugeben.

Massgebend für das Einhalten der Abgabefrist ist die durch das Wettbewerbssekretariat quittierte Abgabe am Schalter (Ort und Schalteröffnungszeiten gemäss Pt. 2.1) oder der Poststempel (A-Post, leserlichen Handstempel verlangen).

Abgabefrist

23. September 2011

6. Wettbewerbsunterlagen

6.1 Das vorliegende Wettbewerbsprogramm mit Raumprogramm

6.2 Verfasserblatt

Formular Verfasserblatt mit vorbereitetem Kuvert.

6.3 Auszug aus dem Bauinventar der Stadt Biel

Objektblatt Dreiangelweg 12, 14, 14a

6.4 Geometerplan Übersicht 1:5000

Format PDF auf CD-R.

6.5 Geometerplan Situation 1:500

Format PDF, DXF und DWG auf CD-R

Mit Bauzonen, Baulinien, Fixpunkt und Wettbewerbsperimeter

6.6 Umgebungsplan 1:200

Mit Oberflächen, Spielplatz, Erschliessung, Zufahrt, Vegetation, Dachaufsichten.

Format PDF, DXF und DWG auf CD-R.

6.7 Planunterlagen der bestehenden Gebäude im Wettbewerbsperimeter 1:200

Schulanlage und Kindergarten Walkermatte Biel, Format PDF, DXF und DWG auf CD-R.

6.8 Schnitt Dachkonstruktion Kindergarten und Zivilschutzanlage 1:50

Format PDF auf CD-R.

6.9 Beurteilung der bestehenden Tragstrukturen Kindergarten und Zivilschutzanlage

Gutachten Bauingenieur

6.10 Flugaufnahme Google

Format PDF auf CD-R.

6.11 Modellgrundlage 1:500

Gips, mit Darstellung der bestehenden Gebäude.

7. Einzureichende Arbeiten

7.0 Allgemeines, Form

Für die Pläne ist ausschliesslich Papier (nicht aufgezogen) im Format DIN A1 quer zu verwenden. Für die Orientierung des Situationsplanes ist die abgegebene Grundlage (Pt. 6.5) massgebend. Die übrigen Grundrisse sind orthogonal (Dreiwinkelweg oben) darzustellen. Inklusiv Erläuterungsbericht sind maximal 4 Pläne zugelassen. Die Darstellung ist im Übrigen frei.

Projektvarianten sind nicht zugelassen.

Sämtliche Pläne sind im Doppel abzugeben. Ein Satz ungefaltet in einer Mappe oder gerollt in einer Kartonrolle und ein zweiter Satz gefaltet. Die gefalteten Pläne dienen der Vorprüfung. Zusätzlich sind von allen Plänen fotokopierbare, lesbare Verkleinerungen auf DIN A4 als PDF auf einer CD-R (im Verfassercover) beizulegen. Diese dienen der Projektdokumentation im Jurybericht.

Zur Wahrung der Anonymität sind sämtliche Arbeiten in deutscher Sprache zu verfassen.

Sämtliche Bestandteile der Abgabe und deren Verpackung sind ausschliesslich mit dem Vermerk "Wettbewerb Schulanlage Walkermatte Biel" und dem Kennwort der Verfasser zu bezeichnen. Projekte, welche die Anonymität verletzen, werden von der Beurteilung ausgeschlossen. Die Verantwortung für das korrekte und anonyme Eintreffen der Unterlagen liegt bei den Verfassern.

Einzureichen sind:

7.1 Situationsplan 1:500

mit Eintrag:
der Dachaufsicht
der Freiraumgestaltung mit Bepflanzung
der Erschliessung für Fahrzeuge und Fussgänger
der Höhenkoten bezüglich der Referenzhöhe (508.44 müM = +/- 0.00)

7.2 Alle Grundrisse und Fassaden und die zum Verständnis notwendigen Schnitte 1:200

mit Eintrag:
der Raumbezeichnungen und -nummern gemäss Raumprogramm
der gerundeten Nettoraumflächen in m² (keine Legenden)
allfällige Veränderungen an bestehenden Gebäuden im Bereich der Anschlüsse oder internen Erschliessungen
der Höhenkoten bezüglich der Referenzhöhe (508.44 müM = +/- 0.00)
des bestehenden und veränderten Terrains in den Schnitten und Fassaden
den Schnittlinien in den Grundrissen
der Aussenraumgestaltung auf dem Erdgeschossplan und wenn zum Verständnis nötig, auf weiteren Plänen
Das Volumen für eine spätere Erweiterung um eine Aula (Pt. 8.6 C) als fein punktierte Umrisslinien

7.3 Fassadenschnitt und Fassadenteilansicht 1:20

mit Angabe:
der tragenden Bauteile, der Fassaden- und Dachkonstruktion
der Fassadengestaltung und der Materialisierung

7.4 Erläuterungsbericht in Planform

mit Angaben:

zur Situierung des Projekts im Kontext der bestehenden Anlagen

zur Umsetzung des Raumprogramms

zur Organisation und Zuordnung der Aussenräume

zum Konstruktionsprinzip und zur Materialisierung

zu energietechnischen Massnahmen und zur Umsetzung bauökologischer Aspekte

7.5 Berechnungen

Jeweils im Format DIN A4 mit nachprüfbaren Schemen:

die Geschossflächen GF gemäss SIA Ordnung 416

die kubische Berechnung gemäss SIA Ordnung 416

7.6 Verfasserkuvert

Das vorbereitete, verschlossene Verfasserkuvert enthaltend:

das vollständig ausgefüllte Verfasserblatt auf dem dafür vorgesehenen Formular und die CD-R mit den Planverkleinerungen (gem. Pt. 7.0)

7.7 Modell 1:500

Das Situationsmodell in neutraler, weisser Darstellung, aufgebaut auf der abgegebenen Modellunterlage. Darin sind die Baukörper und die wesentlichen Elemente der Aussengestaltung darzustellen.

Das Modell ist in der vorbereiteten Holzkiste abzugeben.

8. Bestimmungen zur Aufgabenstellung

8.1 Wettbewerbsperimeter

Für den Erweiterungsbau steht der ganze Bereich der Parzelle unterhalb des Hauptgebäudes der Schulanlage zur Verfügung. Der Perimeter ist auf dem abgegebenen Situationsplan 1:500 (Pt. 6.5) bezeichnet.

8.2 Baurecht

Für den Wettbewerbsperimeter gelten die baurechtliche Grundordnung (Bau- und Nutzungszonenplan, Baureglement und Bauverordnung) und Baulinienordnung (Baulinienplan und –reglement) der Stadt Biel.

Nach dem Bau- und Nutzungszonenplan (siehe Beilage) befindet sich der Wettbewerbsperimeter in folgenden Zonen:

- Bauzone 5 (nördlicher Teil des Perimeters)
- Bauzone 2 (Mittelteil des Perimeters)
- Bauzone K (südliche Spitze de Perimeters)

- Nutzungszone: Zone für öffentliche Nutzungen 1, "Bildung"
- Gebiet mit Grünflächenziffer, min. 40%

- Die Baulinien sind im beiliegenden Auszug aus dem Baulinienplan vom 20. Oktober 2004 definiert.

8.3 Baureglement, Bauverordnung, Baulinienreglement der Stadt Biel

Auszug aus den relevanten Artikeln:

Die untenstehenden Texte sind Auszüge der geltenden Verordnung und Reglemente. Diese Dokumente können bei der Stadtplanung Biel bestellt werden und stehen unter folgender Adresse zum Download zu Verfügung:

http://www.biel-bienne.ch/ww/de/pub/verwaltung/behoerdenwegweiser/baudirektion/stadtplanung/plaene_reglemente.cfm

Baureglement

- Art. 17 Grünflächenziffern

1) In den Gebieten mit Grünflächenziffern sind mindestens die im Nutzungszonenplan festgelegten Anteile der Grundstücksfläche mit durchlässigen Bodenoberflächen zu versehen und als motorfahrzeugfreier Aussenraum zu gestalten. Unterirdische Bauten sind in diesen Flächen nicht zulässig.

2) Grünflächenanteile dürfen unter angrenzenden Grundstücken übertragen werden.

Anmerkung:

Die im Nutzungszonenplan vorgeschriebene Grünfläche von 40% wird in der bestehenden Anlage mit effektiven 30% nicht eingehalten. Solange mit dem aktuellen Projekt keine zusätzlichen Grünflächen überbaut werden, kann der Besitzstand geltend gemacht werden.

Ein Übertrag von einem angrenzenden Grundstück (Baureglement Art. 17, Pt.2) ist nicht möglich. Für allenfalls massvoll durch das Projekt überbaute Grünflächen müssten bei der weiteren Bearbeitung Kompensationsmöglichkeiten auf dem Areal gefunden werden.

- Art. 18 Bauzonen

1) In der Bauzone 5 gelten folgende baupolizeiliche Masse:

- Geschlosszahl 5 (plus Dachgeschoss/Attika)
- Gebäudehöhe 17.50 m
- Kleiner Grenzabstand kGA 7.00 m (nicht relevant, siehe Art. 18, Pt. 2)
- Grosser Grenzabstand gGA 10.50 m (nicht relevant, siehe Art. 18, Pt. 2)
- Gebäudelänge frei

In der Bauzone 2 gelten folgende baupolizeilichen Masse:

- Geschlosszahl 2 (plus Dachgeschoss/Attika)
- Gebäudehöhe 8.50 m
- Kleiner Grenzabstand kGA 4.0 m (nicht relevant, siehe Art. 18, Pt. 2)
- Grosser Grenzabstand gGA 7.50 m (nicht relevant, siehe Art. 18, Pt. 2)
- Gebäudelänge frei

Bauzone K

- Siehe Bestimmungen unter dem Kapitel Bauverordnung, Art. 7

2) In den Zonen für öffentliche Nutzung und in den Arbeitszonen beträgt der allseitige Grenzabstand 5 m. Für Gebäudeteile mit einer Höhe über 10 m vergrössert sich der allseitige Grenzabstand um das Mass der Mehrhöhe.

3) Das Kellergeschoss gilt als Vollgeschoss, wenn das Mittel aller Fassaden, bis Oberkant Erdgeschossboden gemessen, den fertigen Boden um mehr als 1.50m überragt.

Anmerkung:

Auf Grund von Art. 18, Pt. 3 wird das bestehende, untere Geschoss des Kindergartenbaus nicht als Vollgeschoss angerechnet. Der Kindergartenbau (Bauzone 2) darf somit um ein Vollgeschoss (plus Dachgeschoss/Attika) erweitert werden

4) Das Dachgeschoss gilt als Vollgeschoss, wenn die Kniewand (Decke oberstes Vollgeschoss bis zum Schnittpunkt der Fassadenlinie mit Oberkante Dachsparren) raumseitig mehr als 1.50m beträgt.

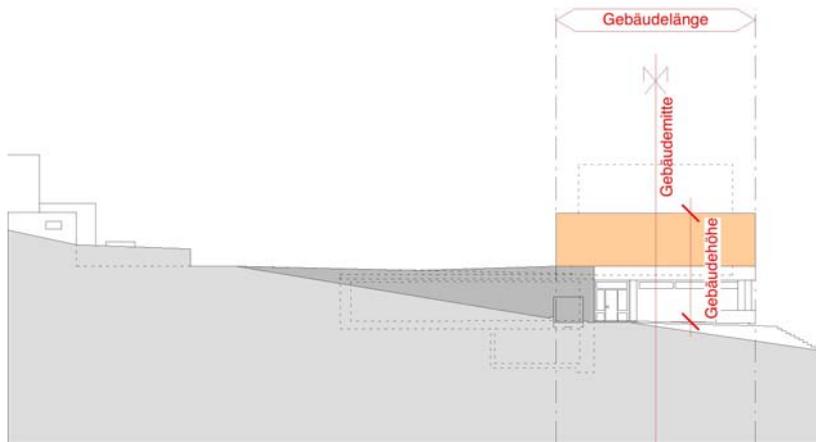
- Art. 21 Abstände

1) Der grosse Grenzabstand gilt für die Längs-, der kleine Grenzabstand für die Schmalseiten der Bauten. Bis zu einer Gebäudelänge von 15 m dürfen der kleine und der grosse Grenzabstand ausgetauscht werden. Der Gebäudeabstand entspricht der Summe der Grenzabstände.

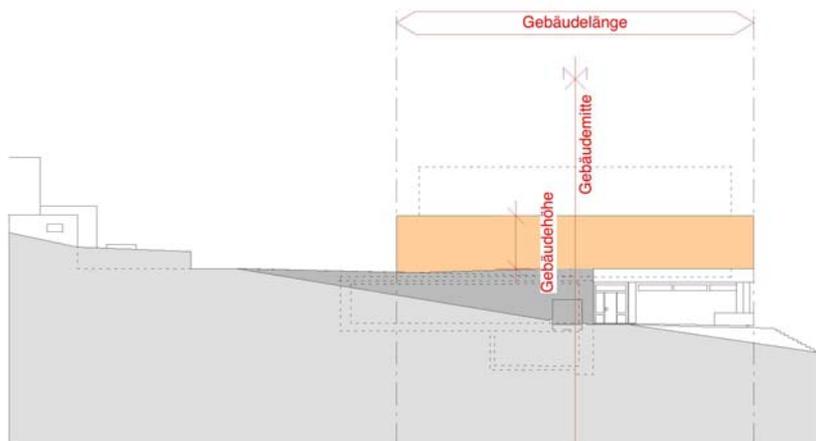
2) Beträgt die Schmalseite der Bauten mehr als 15 m, ist der kleine Grenzabstand um die Hälfte der Mehrbreite zu vergrössern, jedoch höchstens bis zum Mass des grossen Grenzabstandes.

- **Art. 23** Gebäudehöhen

1) Bei offener Bauweise wird die Gebäudehöhe in der Fassadenmitte vom gewachsenen oder tieferliegenden Boden bis zur Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante des Dachsparrens und bei Flachdächern bis zur Oberkante der Brüstung gemessen.



oder:



Anmerkung

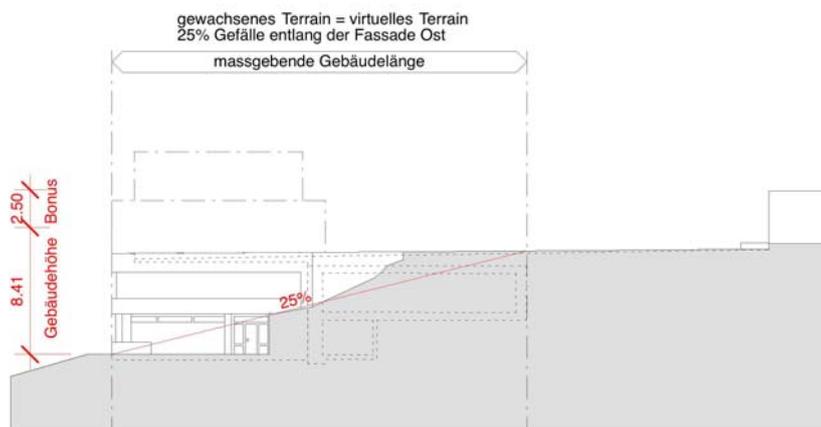
Bei Attikas ohne begehbare Terrasse wird die Gebäudehöhe bis Oberkante Dachkranz gemessen.

2) Die Gebäudehöhe muss auf allen Gebäudeseiten eingehalten sein. Bei Bauten am Hang ist talseitig anteilmässig pro 10% Hangneigung eine Mehrhöhe von einem Meter gestattet. Die Mehrhöhe darf 3.50 m nicht überschreiten.

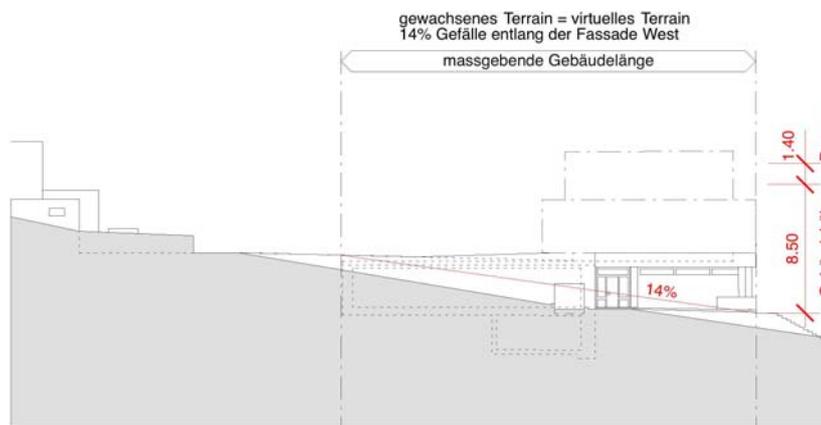
Anmerkung

Zur Festlegung der Hangneigung ist die Neigung und der Abstand zwischen dem Terrainpunkt bei Vorderkant Gebäude und dem Terrainpunkt bei Hinterkant Gebäude massgebend. Als Terrain gilt der heutige, gebaute Zustand.

Eine Mehrhöhe ist ab 10% Hangneigung möglich. Das Verhältnis Hangneigung zu Mehrhöhe wird interpoliert (Bsp.: 16% Hangneigung berechtigt zu einer Mehrhöhe von 1.60m).



Ostseite



Westseite

- Art. 24 Dachgestaltung

1) Der Ausbau des Dachgeschosses und die Erstellung von Attikageschossen sind zulässig. Soweit der Gemeinderat die Dachform für einzelne Gebiete nicht festgelegt hat, bleibt diese mit folgenden Einschränkungen frei.

- Die Dachneigung darf maximal 125% betragen.
- Der höchste Punkt des Daches darf bei geneigten Dächern die effektive Fassadenhöhe um nicht mehr als 5 m überragen.
- Die Fassadenhöhe der Attika darf - von Oberkant Flachdach bis Oberkant Attikadach - nicht höher als 3 m sein.

Anmerkung:

Aufgrund der heutigen Anforderungen an die thermische Isolation werden Mehrhöhen der Attikafassaden bis 25cm für effektive grössere Dämmstärken toleriert.

Bauverordnung

Art. 6 An- und Nebengebäude im Grenzabstand

1) Der höchste Punkt eines Sattel- oder vergleichbaren Daches von unbewohnten An- und Nebenbauten im Grenzabstand darf die effektive Gebäudehöhe um nicht mehr als 2.00 m überragen. Pultdächer dürfen auf einer Seite die Gebäudehöhe um 1.00 m überragen.

2) Die Gebäudehöhe unbewohnter An- und Nebenbauten mit Flachdächern wird bis OK Dachfläche gemessen. Brüstungen dürfen dieses Mass um 1.00 m überragen. Über dem Flachdach sind nur Treppenaufbauten und auf mindestens zwei Seiten offene Pergolen oder Gartenhallen gestattet. Ohne schriftliche Zustimmung des Nachbarn dürfen diese einschliesslich allfälliger Vordächer nicht mehr als 20 m² betragen.

3) Für Terrassen, Gartenhallen und dgl., welche die Höhe und Ausdehnung der unbewohnten An- und Nebenbauten nicht übersteigt, gelten dieselben Grenzabstände.

Art. 7 Bauzone K in Zonen für öffentliche Nutzungen

1) In Zonen für öffentliche Nutzungen sind Kleinbauten – im Rahmen der Zweckbestimmung der jeweiligen Zone – ausschliesslich für die benötigten Infrastrukturanlagen zugelassen.

2) Kleinbauten dürfen - Vordächer nicht angerechnet – höchstens eine Grundfläche von 200 m² aufweisen und insgesamt nicht mehr als 10% des Anteils der Grundstückfläche erfassen, welche der Bauzone K zugewiesen ist.

Anmerkung:

Die südliche Parzellenspitze in der Zone K wird als Aussenraum für die Kindergärten genutzt und steht nicht primär für Bauten zur Verfügung.

- Art. 10 Vorspringende Bauteile im Grenzabstand und im Allgemeinen

1) Vorspringende offene Bauteile dürfen höchstens 1.20 m in den kleinen und 2 m in den grossen Grenzabstand hineinragen. Dachvorsprünge dürfen allseitig höchstens 1.20 m in den jeweiligen Grenzabstand hineinragen.

2) Vordächer und Dachvorsprünge sind in ihrer Länge nicht beschränkt. Andere offene Bauteile (insbesondere Balkone) dürfen zusammen höchstens die Hälfte der jeweiligen Fassadenlänge erfassen.

3) Geschlossene Bauteile dürfen auf maximal 20% der jeweiligen Fassadenlänge in den Grenzabstand hineinragen. Das Mass des Vorsprunghes beträgt höchstens 1.20 m im kleinen und höchstens 2 m im grossen Grenzabstand. In jedem Fall ist jedoch ein Abstand von mindestens 3 m zur Nachbargrenze einzuhalten. Die Länge einzelner vorspringender Bauteile beträgt maximal 3 m. Beschränken sich die vorspringenden Bauteile ausschliesslich auf das Erdgeschoss und die Längsseiten der Gebäude, können sie sich auf die ganze Fassadenlänge erstrecken.

4) Offene und geschlossene Bauteile dürfen zusammen höchstens die Hälfte der jeweiligen Fassadenlänge erfassen.

Art. 16 Gebäudelänge / Gebäudetiefe

1) Bei Gebäude mit unregelmässigen Grundrissen ist die Gesamtlänge am flächenmässig kleinsten umschriebenen Rechteck zu messen.

2) Die Gebäudetiefe ist für die einzelnen Gebäudeteile je gesondert zu messen.

3) Auch ausserhalb von Grenzabständen werden vorspringende Gebäudeteile nicht an die Gebäudelängen und Gebäudetiefen angerechnet, soweit sie für vorspringende Gebäudeteile innerhalb des Grenzabstandes zulässigen Ausmasse nicht überschreiten.

- Art. 17 Gebäudehöhe

1) Bei im Grundriss gestaffelten Bauten ist die Gebäudehöhe für die einzelnen Fassadenabschnitte gesondert zu messen, wenn ihre Länge mehr als 2 m beträgt.

2) Bei im Grundriss gestaffelten Bauten werden die einzelnen Fassadenabschnitte gesondert gemessen, wenn ihre Länge mehr als 2 m beträgt.

3) Abgrabungen des gewachsenen Bodens bis zu einem Drittel der jeweiligen Gebäudeseite sowie Garagezufahrten werden bei der Ermittlung der Gebäudehöhe nicht abgerechnet. Zusammen mit der Garagezufahrt dürfen Abgrabungen aber höchstens die halbe Gebäudeseite erfassen.

4) Geländer werden bei Flachdächern* wie Brüstungen gerechnet. (*Art. 23, Abs. 1 Baureglement).

- Art. 18 Geschosse

1) Zwischengeschosse gelten als Vollgeschosse, wenn ihre Fläche (Abmessungen), einschliesslich ihrer Erschliessungselemente, mehr als die Hälfte der durchschnittlichen Fläche der Vollgeschosse des Gebäudes ausmacht. Pro Gebäude ist maximal 1 Zwischengeschoss erlaubt.

2) Im Dachraum sind Galeriegeschosse zulässig, wenn sie unmittelbar von aussen genügend Licht und Luft erhalten. Die horizontale Galerieöffnung hat deshalb - gemessen an der Galerieebene - mindestens der Bodenfläche der Galerie zu entsprechen. Raumteile mit einer lichten Höhe von weniger als 1.50 m werden für die Ermittlung der Bodenfläche der Galerie nicht angerechnet.

- Art. 19 Besondere Dachformen

1) Besondere Dachformen (Mansardendächer, Tonnendächer etc.) dürfen eine Dachneigung von höchstens 350% aufweisen, sofern der höchste Punkt des Daches für ein geneigtes Dach mit einer Dachneigung von 125% massgebliche Gebäudehöhe um höchstens 3.50 m überragt.

2) Bei Pultdächern darf die Fassade auf einer Gebäudeseite in ihrer Flucht um höchstens 2 m die für ein geneigtes Dach mit einer Dachneigung von 125% massgebende Gebäudehöhe überragen.

- Art. 20 Attikageschosse, Abmessungen

1) Attikageschosse sind allseitig um mindestens 1.50 m von der Fassadenflucht des obersten Normalgeschosses zurückzusetzen. Soweit die Attika um mindestens 2.50 m von der Fassade abgesetzt wird, darf sie einschliesslich Windschutzmauern, Trennwänden und dergleichen auf denselben Seiten in jeweils gleichen Teilen auf die Aussenfassade des Normalgeschosses gestellt werden. Mehr als 0.50 m über die Fassaden der Attika hinausragende Vordächer und andere feste Überdachungen werden der Attika zugerechnet.

2) Bei einer sich wenigstens über das Baugrundstück und die betroffene Nachbarparzelle erstreckenden Hangsituation von mindestens 10%, darf die Attika bergseitig auf die Fassade gestellt werden.

3) Über der Attika dürfen nur technische Aufbauten, Treppenaufgänge, mindestens auf zwei Seiten offene Pergolen und Gartenhallen erstellt werden. Insgesamt dürfen diese nicht mehr als 30%, andere technische Aufbauten nicht mehr als 15% der Attikafläche belegen. Bauten und Bauteile dürfen das für zulässige geneigte Dächer, einschliesslich erlaubter Dachaufbauten, geltende Gabarit nicht überragen.

- **Art. 21** Dachaufbauten

1) Dachaufbauten, Dachflächenfenster und Dacheinschnitte dürfen in der Bauzone 5 die Hälfte der jeweiligen Fassadenlänge pro Geschossniveau nicht überschreiten.

- **Art. 22** Energiegewinnung

Anlagen zur Gewinnung oder zur passiven Benutzung erneuerbarer Energie sind auf der ganzen Fassadenlänge zugelassen.

Baulinienreglement

- **Art. 1** Baulinien (Rote Linien)

1) Baulinien bestimmen den gegenüber Strassen, Geleisen, Wald, Gewässern und benachbarten Gebäuden einzuhaltende Bauabstände.

2) Baulinien gehen den allgemeinen Abstandsvorschriften vor.

- **Art. 8** Vorspringende Bauteile

1) Soweit Baulinien mit keiner weiteren Signatur belegt sind, gelten unter Vorbehalt von Abs. 3 die Bestimmungen der Grundordnung (Art. 10 und 11 Bauverordnung Biel).

3) Baulinien für Bauten und Anlagen im Strassen- und Geleiseabstand dürfen mit vorspringenden Bauteilen gemäss Art. 1 nur überschritten werden, wenn deren Abstand zum öffentlichen Verkehrsraum noch mindestens 1.00 m beträgt.

8.4 Die bestehende Schulanlage Walkermatte

Die erhöht an den beginnenden Hängen des Jurasüdfusses, im bevorzugten Wohnquartier Beaumont (auch genannt Rebberg) gelegene, terrassiert angelegte Schule Walkermatte ist eine von vier in den 60-er Jahren durch die Architekten "Gruppe 44" (Benoit de Montmollin, Carlo Galli, Otto Leuenberger, Alain Tschumi) für die Stadt Biel geplanten Schulanlagen. Nebst der 1967 bis 1970 realisierten Walkermatte entstand auch die Schule Sahligut (Biel Mett) aus dieser Planung. Die weiteren Projekte für Schulanlagen in Bözingen und im Fuchsenried wurden damals nicht weiterverfolgt.

Die Schule Walkermatte ist im Bieler Bauinventar als erhaltenswert eingestuft. Auszug aus dem Beschrieb der Kantonalen Denkmalpflege:

Auf terrassiertem Steilgelände treppenartig angelegter, flachgedeckter Sichtbetonbau mit südseitigen Fensterfronten und verglasten, präzise gestalteten Eingangsbereichen; an der Turnhalle Brisesoleil (Beton). Jedem Trakt ist ein eigener, teilweise gedeckter Aussenraum zugeordnet, was für das grosszügige Erscheinungsbild der Anlage wichtig ist. Eine witzige Besonderheit sind die skulptural ausgeformten Dachwasserabläufe an den Seitenfassaden. Am Fuss des Baus weiträumiger, begrünter Spielplatz. Im Innern zeittypische Materialien (Sichtbackstein, Sichtbeton, schwarzer Terrazzo, Holztüren). Gehört in die Reihe der bedeutenden Bieler Schulbauten der 60er Jahre.

Die Bauten sind generell in einem guten Zustand. 2008 genehmigte der Bieler Stadtrat einen Kredit über CHF 1'850'000.00. Damit wurden sämtliche Flachdächer des Schulhauses (exkl. Kindergartengebäude) saniert. Gleichzeitig wurden in der ganzen Anlage die verfügbaren Auflagen der Gebäudeversicherung bezüglich Brandschutz erfüllt und alle inneren und äusseren Absturzsicherungen den heutigen Normen angepasst.

Bis auf den bald anstehenden Ersatz der Heizkessel besteht beim baulichen Unterhalt kein Rückstand.

Schulhaus Dreiecksweg 12:

In der Schule Walkermatte werden deutsch- und französischsprachige Klassen der Unterstufe (erste bis sechste Klasse) geführt. Die Klassenzimmer auf den mittleren drei Niveaus der terrassierten Anlage weisen eine übliche Grösse von ca. 64m² auf. Diese werden ergänzt durch den Turnhallenbereich auf dem untersten Niveau und einen zuoberst gelegenen allgemeinen Bereich mit Lehrerzimmern, Schulleitung, Bibliothek, Handarbeitszimmer und einem, mit 75m² nur geringfügig grösserem Raum, der als Aula bezeichnet wird.

Die frühere Hauswartwohnung entspricht in ihrer Grundstruktur zwei Klassenzimmern und wurde ohne bauliche Massnahmen zum Hort mit Mittagstisch umgenutzt. Diese Räume haben einen separaten Zugang und einen eigenen, kleinen Aussenbereich.

Kindergärten Dreiecksweg 14:

Die im separaten Gebäude unterhalb des Pausenplatz untergebrachten zwei Kindergärten für Deutsch- und Französischsprachige haben eine basistufentaugliche Grösse von je zirka 150 m², einen separaten Zugang von aussen und getrennte Aussenbereiche.

Zivilschutzanlage Dreiecksweg 14a

Hinter den Kindergärten, unter dem Pausenplatz befindet sich eine grosse Zivilschutzanlage. Der Standort Walkermatte ist eine der Hauptanlagen der Stadt Biel. Deren Weiterbetrieb wird mittelfristig nicht in Frage gestellt.

Interessant ist die unter der Parzelle verlaufende Standseilbahn Biel-Evilard mit dem Treppenaufgang aus dem Bahntunnel in die Zivilschutzanlage.

8.5 Wettbewerbsaufgabe

8.5.1 Bedarf

Kindergarten, Basisstufe und Primarschule

2012 soll auf kantonaler Ebene über die Einführung der Basisstufe entschieden werden. Mit der Basisstufe sollen der Kindergarten und die beiden ersten Schuljahre der Volksschule organisatorisch und inhaltlich zu gemischten Klassen zusammengeführt werden. Die dritte bis sechste Klasse werden bis zum Übertritt in die Real- oder Sekundarstufe wie bis anhin in Klassen pro Jahrgang geführt. Die zukünftige Organisation muss daher die eventuelle Einführung der Basisstufe berücksichtigen.

Mit der Umstellung ändern sich auch die räumlichen Bedürfnisse. Die bisherige, enge Klassenzimmerstruktur muss mit geeigneten Mitteln aufgebrochen werden. Neu sind grössere Einheiten zu rund 130 m² bereitzustellen.

Die Romands führen in der Walkermatte über die Basisstufen hinaus lediglich eine Klasse für den 3. und 4. Jahrgang. Eventuell wird zukünftig eine weitere Klasse für die Jahrgänge 5 und 6 geführt.

Für diese zukünftigen Anforderungen konnten mit den Benutzern bereits Lösungen erarbeitet werden. Mit einfachen Mitteln lassen die bestehenden Räumlichkeiten für die Basisstufen anpassen.

Zum Unterbringen des neuen Raumprogramms müssen jedoch auch der heutige Hort mit Mittagstisch in der ehemaligen Hauswartwohnung und die heutige kleine Aula als Schulräume belegt werden.

Die Organisation und kleinen baulichen Anpassungen der bestehenden Räumlichkeiten im Schulhaus und im Kindergarten sind somit definiert und nicht Teil der Wettbewerbsaufgabe.

Tagesschule

Die Tagesschule ist ein pädagogisches Betreuungsangebot für Kindergarten- oder Schulkinder ausserhalb des obligatorischen Unterrichts. Das Angebot der Tagesschule umfasst Morgenempfang, betreutes Mittagessen, Nachmittagsbetreuung und Hausaufgabenhilfe.

Die aktuelle Tagesschule Walkermatte serviert an gut besuchten Tagen über 30 Mittagessen. Erfahrungsgemäss wird die Nutzung des Angebots der Tagesschule im Betrieb zunehmen. Die Infrastruktur ist neu auf 50 bis 55 Kinder auszulegen. Durch die neue Belegung der heute bestehenden Hort und Mittagstischräume sind für das gesamte zukünftige Tagesschulangebot neue Infrastrukturen zu bauen.

Polyvalenter Raum

Mit der neuen Belegung des bisher als Aula definierten Raumes ist der seitens Schule lang gehegte Wunsch nach einem vollwertigen Saal wieder aktuell.

Auf Grund der der nicht vollen Auslastung der stadtweiten Aulen ist eine mittelfristige Realisation eines solchen Saales in der Schule Walkermatte kaum realistisch.

Zur Abdeckung des heutigen Bedarfs und als Ersatz für die heutige Aula, ist zusätzlich zur Tagesschule ein Raum von 80 bis 100 m² vorzusehen, der als polyvalenter Raum für verschiedene Anlässe der Schule genutzt werden kann. Gleichzeitig soll damit auch eine Raumreserve für eine steigende Nachfrage im Bereich der Tagesschule geschaffen werden.

8.5.2 Erweiterungsbau

Die bestehende Anlage ist sehr homogen gestaltet und von hoher architektonischer Qualität. Zusammen mit der Hanglage ergeben sich nur beschränkte Möglichkeiten für Erweiterungen. In der Vorbereitung zum Architekturwettbewerb wurden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schule, der Anliegen der Denkmalpflege und der baurechtlichen Möglichkeiten verschiedene Standorte geprüft und der nun verbindliche Interventionsperimeter festgelegt.

Der Bauplatz, über den Kindergärten und der Zivilschutzanlage, am vorderen Abschluss des grossen Pausenplatzes ist zentral in der Anlage gelegen, aus gleicher Distanz vom Schul- wie vom Kindergartengebäude erreichbar und hat, bei Orientierung auf den Pausenplatz, einen angemessenen öffentlichen Bezug.

Der Standort bietet die Möglichkeit für einen autonomen Neubau. Die bestehenden erhaltenswerten Bauten können, inklusive ihrer direkten Aussenbezüge integral erhalten werden. Dank der angemessenen Distanz zum Schulhaus bleibt auch die Aussicht aus den Schulräumen soweit möglich ungestört. Das Panorama auf die Stadt und das Mittelland ist ein Vorteil für die neuen, von der ganzen Schule und bei Anlässen von einer weitergehenden Öffentlichkeit genutzten Räume.

Den statischen Gegebenheiten ist beim Bau über den bestehenden Kindergärten und Zivilschutzanlage Rechnung zu tragen. Das abgegebene Bauingenieur-Gutachten (Pt. 6.9) gibt Auskunft über die Beurteilung der bestehenden Tragstrukturen Kindergarten und Zivilschutzanlage.

8.5.3 Aussenanlagen

Die seitlich am Schulgebäude anschliessenden, terrassiert angelegten Aussenbereiche werden von der Schule als Pausen- und Unterrichtsorte genutzt und bleiben unverändert.

Ebenso unverändert werden die Aussenräume der beiden Kindergärten unterhalb des grossen Pausenplatzes genutzt. Nach der Realisation des Erweiterungsbaus müssen die verbleibenden Flächen weiterhin den Anforderungen des Unterrichts genügen. Die Zugänge zu den Kindergärten sind zu gewährleisten.

Der grosse Pausenplatz dient als HAUPTerschliessung für Schüler, aber auch für die Anlieferung mit Fahrzeugen. Nebst dem Pausenbetrieb wird er intensiv als Aussensportfläche für Unterricht und Freizeit genutzt. Es sind also weitestgehend zusammenhängende Flächen für diese Aktivitäten zu bewahren.

Eine wettergeschützte Verbindung zum Schulhaus ist nicht vorzusehen.

Zu den neuen Nutzungen sind keine spezifischen Aussenanlagen zu planen.

8.5.4 Allgemeine Anforderungen

Wirtschaftlichkeit

Angestrebt wird eine einfache, dauerhafte Konstruktion mit einem wirtschaftlichen, flexiblen statischen Konzept. Die Wirtschaftlichkeit wird u.A. anhand von Flächen- und Volumenvergleichen beurteilt, diese Werte werden jedoch mit den in den Projekten gebotenen räumlichen und betrieblichen Qualitäten relativiert.

Ökologie

Die heutige Heizzentrale im Hauptgebäude mit Energieträger Gas und Öl muss mittelfristig ersetzt werden. Die Bauherrschaft wird zum gegebenen Zeitpunkt alternative Energieträger oder Heizsysteme prüfen.

Die Neubauprojekte sind nach den heutigen Erkenntnissen für nachhaltiges Bauen zu konzipieren.

Die Auftraggeberin strebt für den Erweiterungsbau Massnahmen und Werte analog denen des MINERGIE-P Standards an.

Behindertengängigkeit

Die Neubauten sind gemäss einschlägigen Normen und Richtlinien behindertengerecht zu planen.

8.6 Raumprogramm

Tageschule

Der Zugang zum Bereich Tagesschule erfolgt ebenerdig vom grossen Pausenplatz. Die Räumlichkeiten werden von den Kindern ausserhalb der Schulstunden besucht. Eine Gestaltung, die sich vom "Strikten" der Schule unterscheidet ist darum möglich. Gleichzeitig sollten die Räumlichkeiten vielfältig nutzbar sein und sich dem künftigen Wandel im Schulleben anpassen lassen.

Der gesamte Tagesschulbereich ist in der Tagesschulverordnung des Kantons Bern mit einem Raumbedarf von 4 m² pro Kind festgelegt. Für die Belegung mit bis zu 55 Kindern ergibt sich eine Nettofläche von 220m². Nicht berücksichtigt sind in diesem Richtwert die inneren Zirkulationsbereiche sowie die Flächen für Sanitäranlagen und Hauswartung.

Die Raumhöhe ist im Bereich der Tagesschule generell mit 3 m vorzusehen.

A1 Küche und Essbereich 60 m²

Die Mahlzeiten werden mehrmals wöchentlich vorgekocht und pasteurisiert angeliefert. Zur Lagerung sind zwei Einbaukühl- oder Gefrierschränke (je 375 Liter, Höhe ca. 1.70 m) vorzusehen. Die Essen werden in einem Steamer (Gastro-Kombidämpfer mit Dunstabszugshaube) regeneriert und im eigenen Geschirr angerichtet. Die Küchenkombination umfasst inklusive Apparate ca. 12 bis 14 Normelemente (zur Hälfte Hochschränke) und ist offen im Essbereich anzuordnen.

A2 Spiel-, Bastel-, Aufgabenbereich total 90 m²

Spiel-, Bastel-, Aufgabenbereich in mindestens zwei geschlossene, wenn möglich, separat zugängliche Räume aufteilbar, als Erweiterung des Küchen- und Essbereichs. Ausserhalb der Mahlzeiten sollen auch der Essbereich für Aufgaben und Spiel genutzt werden. Möblierung analog Essbereich mit Tischen und Stühlen, Wandschränke für Spiel- und Bastelmaterial, zirka die halbe Fläche bleibt frei fürs Spielen.

A3 Ruhebereich 25 m²

Abgeschlossener Ruhebereich zum Liegen, mit ca. 10 bis 12 losen Liegematten (ca.1.80 x 0.70m). Wenn möglich vom lärmigen Betrieb abgewendeten Zugang und idealerweise auch als Erweiterung des übrigen Ess-, Spiel- und Aufgabenbereichs nutzbar.

A4 Büro für Leitung 12 m²

Büro für Tagesschulleitung mit üblicher Büroausstattung. Lage mit gutem Bezug zum Betrieb.

A5 Eingangsbereich, Garderobe 25 m²

Windfang mit effizienter Schmutzschleuse. Garderobe mit Bänken, Schuhregal, Ablageflächen und Kleiderhaken und genügend Bewegungsfreiheit für die gleichzeitige Benutzung durch viele Kinder. Ist auch Zugang zum polyvalenten Raum (B).

-
- A6 Sanitäre Anlagen** **20 m²**
- WC-Anlagen für Schülerinnen und Schüler mit je 2 WC-Apparaten. Zusätzlich ein hindernisfreies als Personal-WC.
Zusätzlich zu den üblichen Handwaschgelegenheiten ist ausserhalb der WCs eine Waschrinne fürs Zähneputzen vorzusehen. Rinnenlänge ca. 2.50m, wenn möglich zweiseitig bedient.
- A7 Hauswart** **8 m²**
- Ausguss- und Putzraum für den Hausdienst mit Bodenablaufrost für Reinigungsmaschine.
- A8 Lagerraum Aussenspielgeräte** **10 m²**
- Einfacher Mehrzweck-Lagerraum für Kinder-Aussenspielgeräte wie Dreiräder, Bälle und dergleichen.
- A9 Lagerraum Küche** **5 m²**
- Zugang von innen, wenn möglich zusätzlicher direkter Eingang von aussen für die Zulieferung der Mahlzeiten und die Lagerung der Catering-Transportwagen.
- A10 Haustechnik**
- Sämtliche nötigen Installationsräume und -schächte inklusive Komfortlüftung (MINERGIE). Die Wärmeerzeugung erfolgt im Hauptgebäude mit Verteilung über eine Fernwärmeleitung.
- B Polyvalenter Raum** **80 - 100 m²**
- Als Ersatz der bestehenden Aula sowie als Reserve für eine eventuell erforderliche Erweiterung der Tagesschule wird ein zusätzlicher Raum vorgesehen. Dieser soll als Klassenraum für besondere Nutzungen (Musik, Singen, Bewegung usw.) genutzt werden können. Dafür ist ein möglichst von den Haupträumen der Tagesschule getrennter Zugang über den gemeinsamen Eingangsbereich/Garderobe erforderlich. Zugleich soll der Raum bei Bedarf auch als Erweiterung der Tagesschule genutzt werden können. Raum mit guter Akustik.
Raumhöhe wie Tagesschulbereich 3.00 m.

9. Beurteilung

Die Reihenfolge der Kriterien ist kein verbindlicher Hinweis auf Prioritäten.

Beurteilungskriterien:

- Städtebauliche Lösung.
- Einhalten des Raumprogramms. Einfache, selbstverständliche Betriebsorganisation.
- Die Zweckmässigkeit der betrieblichen Abläufe. Anbindung an die bestehende Schulanlage.
- Organisation und Gestaltung der Aussenanlagen.
- Architektonische Gestaltung.
- Konstruktion und Materialisierung, Ökologie, Energieverbrauch.
- Angemessene Erstellungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten.
- Geschossflächen- und Volumenvergleiche.

10. Genehmigung

10.1 Genehmigung durch das Preisgericht

Das vorliegende Programm wurde durch das Preisgericht am 18. Januar 2011 beraten und genehmigt.

Für das Preisgericht:

Pierre-Yves Moeschler

Peter Walther

Marianne Ciccozzi

Jacqueline Pittet

Oliver Schmid

Yves Milani

Jürg Saager

The image shows seven handwritten signatures in blue ink, each written on a horizontal dotted line. From top to bottom, the signatures correspond to the names listed on the left: Pierre-Yves Moeschler, Peter Walther, Marianne Ciccozzi, Jacqueline Pittet, Oliver Schmid, Yves Milani, and Jürg Saager. The signatures are stylized and cursive.

10.2 Genehmigung durch den SIA

Die Kommission SIA 412/143 Wettbewerbe und Studienaufträge hat das Programm geprüft. Es stimmt mit den Grundsätzen der Ordnung SIA 142 überein.

11. Schlussbestimmungen

Mit der Teilnahme an der Präqualifikation und mit dem Einreichen des Entwurfes erklären die Teilnehmer sämtliche Bestimmungen des Programms und der Fragenbeantwortung als verbindlich. Die Teilnehmer anerkennen den Entscheid des Beurteilungsgremiums auch in Ermessungsfragen. Für allfällige Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Biel-Nidau. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte.

2501 Biel, 15. März 2011

Für die Auftraggeberin:
Baudirektion der Stadt Biel, Abteilung Hochbau
stu